

Verhandlungsschrift 1/2021

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **04.03.2021**
Ort: **Saal in der Musikschule St. Georgen am Walde**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Ing. Markus Gruber
9. Erich Pölzl
10. Dipl.-Ing. Johann Gruber
11. Mag. Thomas Hundegger
12. Karl Gruber
13. Paul Palmethofer
14. Johannes Neuhauser
15. Friedrich Hochstätger
16. Engelbert Klaus

SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Barbara Kurzbauer
19. Herbert Offenthaler
20. Manfred Buchberger
21. Paula Raffetseder
22. Reinhard Ebner

GNGN: -

Ersatzmitglieder:

23. Hans Jürgen Aumayer (SPÖ)
24. Johannes Peirleitner (SPÖ)
25. Dietmar Brunner (GNGN) *bis TOP 10 anwesend*

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Josef Buchberger (SPÖ)
Martin Buchberger (SPÖ)
Anita Hofbauer (SPÖ)
Romana Buchberger (SPÖ)
Ing. Klaus Freyenschlag (GNGN)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **23.02.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.12.2020** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Folgende Dringlichkeitsanträge (Beilage A+B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:

Antrag:

- Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:

Antrag:

- Neuerrichtung des Burgstalkreuzes

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

- f) Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Gemeinderat Dipl.-Ing. Johann Gruber an Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger bei der Gemeinderatssitzung am 04.03.2021 gem. § 63a OÖ GemO 1990 idGF. zu den Baugründen Teichweg (Beilage C)

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht nach Beantwortung der schriftlichen Anfrage um **20:10 Uhr** die Tagesordnung ein:



AZ: 004-1-2021/Ho/StG/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st-georgen.at

www.facebook.com/st.georgen.walde

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

23.02.2021

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 4. März 2021 um 19:30 Uhr** im Saal der **Musikschule St. Georgen am Walde** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.02.2021, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2020 vom 24.02.2021, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2020
4. Rechnungsabschluss 2020 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 1. Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02, Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.
 2. Auftragsvergabe für Mietzinsanpassung aufgrund Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Auftragsvergabe grabenlose Sanierungsarbeiten
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterndorfer, Linden 114)
9. Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 02.03.2021, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 03.03.2021, 20:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger



23.02.2021

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 04. März 2021 um 19:30 Uhr** im Saal der **Musikschule St. Georgen am Walde** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.02.2021, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2020 vom 24.02.2021, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2020
4. Rechnungsabschluss 2020 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
 1. Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02, Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.
 2. Auftragsvergabe für Mietzinsanpassung aufgrund Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Auftragsvergabe grabenlose Sanierungsarbeiten
7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterndorfer, Linden 114)
9. Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde
10. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, 23.02.2021 09:20

Beilage A

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2021/Ho/StG
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

02.03.2021

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2021 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Nominierung von Mieter für freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5

Begründung der Dringlichkeit:

Der Wohnungswerber wurde erst am 26.02.2021 per Mail von der Neue Heimat Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH bekanntgegeben.
Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger , 02.03.2021 10:43

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö GemO 1990 idgF. stellen wir an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2021 noch folgenden Punkt zu behandeln:

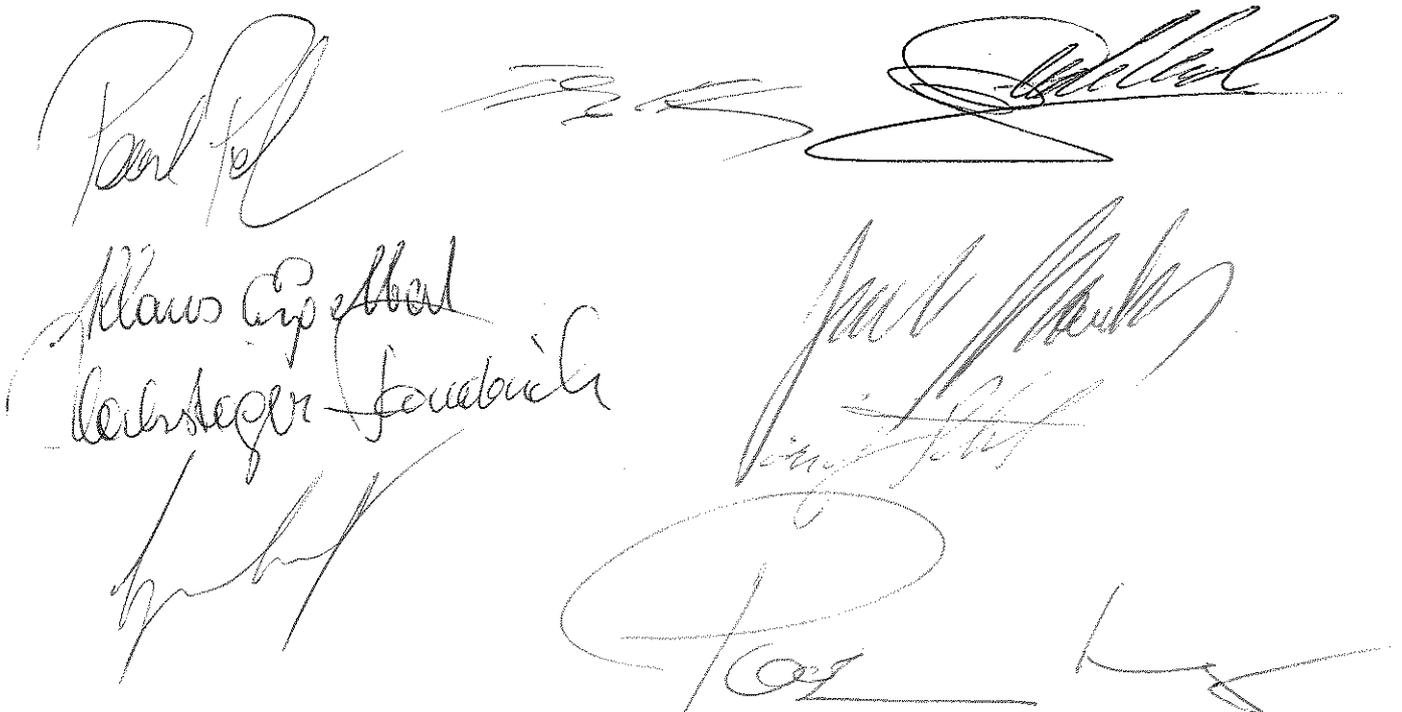
- Neuerrichtung des Burgstallkreuzes

Begründung der Dringlichkeit:

Ein Sturm hat im Februar 2020 das Burgstallkreuz zerstört. Lange Verzögerungen der notwendigen Neuerrichtung haben in den letzten Wochen zu Privatinitiativen und Zeitungsberichten geführt, die nun die Umsetzung sichergestellt und den Beginn der Arbeiten beschleunigt haben.

Nachdem es sich beim Burgstallkreuz um ein besonders wichtiges Wahrzeichen der Gemeinde handelt, ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass der gesamte Gemeinderat umfassend mit den aktuellen Entwicklungen und der weiteren Vorgangsweise, wie den konkreten Schritten und den Zeitraum zur Fertigstellung, den Kosten und deren Finanzierung, Materialspenden und möglichen freiwilligen Hilfeleistungen und schließlich auch betreffend einer gebührenden Eröffnungsfeier befasst wird.

Eine Aufnahme über einen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung ist notwendig, weil bis zur geplanten nächsten Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2021 die Neuerrichtung schon fertiggestellt sein sollte.



Paul Fel
Klaus Cipellari
Karlsteiger Jacob
Paul Paul
Vingst
Tos

GR Dipl.-Ing. Johann Gruber
Marktgemeinde St. Georgen am Walde

03.03.2021

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

**Schriftliche Anfrage an den Herrn Bürgermeister DI Dr. Franz Hochstöger
bei der Gemeinderatssitzung am 04.03.2021 gemäß § 63a Oö GemO. 1990 idGF.
zu den Baugründen Teichweg**

Die für eine positive Bevölkerungsentwicklung unserer Gemeinde wichtigen Baugründe Teichweg waren bisher offensichtlich fast unverkäuflich und einige heimische Kaufinteressenten haben daher leider in letzter Zeit in Nachbargemeinden mit ihrem Hausbau begonnen.

Angeblich werden daher jetzt vom Grundeigentümer Raiffeisenbank Mühlviertler Alm die Erschließung und Parzellierung nochmals neu gemacht.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

Waren die Ersterschließung und Parzellierung, entgegen deinen bisherigen Feststellungen zu diesbezüglichen Anfragen, doch völlig an den Vorstellungen der Bauinteressenten vorbei erstellte „Fehlplanungen“?

Wer hat konkret diese Ersterschließung und Parzellierung geplant und durchgeführt?

Welche Kosten sind für diese Vermessung, Parzellierung und Erschließung angefallen?

Wer trägt die Kosten für die nun hinfälligen Planungen und Erschließungsmaßnahmen?

Welche Schritte werden in welchem Zeitraum konkret für die Neuparzellierung und Verbesserung der Erschließung durchgeführt?

Werden bei der nun vorgesehenen verbesserten Erschließung und Parzellierung Vorstellungen von konkreten Kaufinteressenten berücksichtigt?

Ist sichergestellt, dass sich durch die ursprünglichen Fehlplanungen angefallenen Mehrkosten die Baugrundpreise nicht über die angestrebten 25 Euro erhöhen?

Wann ist aus heutiger Sicht zu erwarten, dass künftige Käufer mit dem Bau beginnen können?





AZ: 004-1-2021/Ho/Ra
Bearbeiterin: Margit Rafetseder
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at
www.facebook.com/st.georgen.walde

05.03.2021

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. kundgemacht werden:

1. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.02.2021** wurde mehrheitlich zur Kenntnis genommen.
2. Der **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.02.2021 betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. Der **Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde** wurde einstimmig beschlossen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	+ € 243.284,41
Ergebnishaushalt:	+ € 109.905,21
Nettovermögen:	+ € 8.718.505,20
4. Der **Rechnungsabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“** wurde einstimmig beschlossen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	- € 3.255,65
Ergebnishaushalt:	- € 29.597,04
Nettovermögen:	+ € 545.932,03
5. Die Zustimmung zu folgenden Geschäften gem. § 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ wurde einstimmig beschlossen.
 1. **Nachtrag zum Totalübernehmervertrag** mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H. betreffend die Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02:
 - Neuer genehmigter Kostenrahmen: € 3.453.673,00 Mischkosten
 - Geplanter Baubeginn: Sommer 2021
 - Spätester Termin für Fertigstellung und Übergabe: Herbst 2024
 2. **Auftragsvergabe für Mietzinsanpassung** aufgrund der Sanierung der Volksschule und Mittelschule BA02 an Firma LeitnerLeitner GmbH, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32:
 - Erste Mietzinsanpassung: ca. € 1.400,00 + 20 % MWSt.
 - Jede weitere Anpassung: € 800,00 - € 1.000,00 + 20 % MWSt.
6. Die **Auftragsvergabe für grabenlose Sanierungsarbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II** an den Billigstbieter Firma Swietelsy-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 44, zum Preis von € 328.276,80 exkl. 20% MWSt. wurde einstimmig beschlossen.

7. Die **Stellungnahme zu den Versagungsgründen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55** (Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3) betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden, wurde mehrheitlich beschlossen.
8. Die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56** (Maria Hinterndorfer, Linden 114) betreffend die Erweiterung der Sternchenbaumwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstücks Nr. 2232/4, KG 43011 Linden, wurde einstimmig beschlossen.
9. Die Einleitung des **Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.57** (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94) betreffend die Erweiterung der Sternchenbaumwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde, wurde einstimmig beschlossen.
10. Als **Mieter** für die freie **Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5**, wurde Norbert Peterseil, Hanfpointstraße 12, 4050 Traun, einstimmig nominiert.
11. Die **Neuerrichtung des Burgstall-Kreuzes** durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Schriftliche Anfrage von Dipl.-Ing. Johann Gruber, eingebracht vor der Gemeinderatssitzung am 04.03.2021

GR Dipl.-Ing. Johann Gruber
Marktgemeinde St. Georgen am Walde

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

Schriftliche Anfrage an den Herrn Bürgermeister Dip.-Ing. Dr. Franz Hochstätger
Bei der Gemeinderatssitzung am 04.03.2021 gemäß § 63a OÖ GemO. 1990 idgF. zu den
Baugründen Teichweg

Die für eine positive Bevölkerungsentwicklung unserer Gemeinde wichtigen Baugründe Teichweg waren bisher offensichtlich fast unverkäuflich und einige heimische Kaufinteressenten haben daher leider in letzter Zeit in Nachbargemeinden mit ihrem Hausbau begonnen.

Angeblich werden daher jetzt vom Grundeigentümer Raiffeisenbank Mühlviertler Alm die Erschließung und Parzellierung nochmals neu gemacht.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Waren die Ersterschließung und Parzellierung, entgegen deinen bisherigen Feststellungen zu diesbezüglichen Anfragen, doch völlig an den Vorstellungen der Bauinteressenten vorbei erstellte „Fehlplanungen“?
- Wer hat konkret diese Ersterschließung und Parzellierung geplant und durchgeführt?
- Welche Kosten sind für diese Vermessung, Parzellierung und Erschließung angefallen?
- Wer trägt die Kosten für die nun hinfälligen Planungen und Erschließungsmaßnahmen?
- Welche Schritte werden in welchem Zeitraum konkret für die Neuparzellierung und Verbesserung der Erschließung durchgeführt?
- Werden bei der nun vorgesehenen verbesserten Erschließung und Parzellierung Vorstellungen von konkreten Kaufinteressenten berücksichtigt?
- Ist sichergestellt, dass sich durch die ursprünglichen Fehlplanungen angefallenen Mehrkosten die Baugrundpreise nicht über die angestrebten 25 Euro erhöhen?
- Wann ist aus heutiger Sicht zu erwarten, dass künftige Käufer mit dem Bau beginnen können?

Dipl.-Ing. Johann Gruber

Beantwortung der Fragen durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:

- Waren die Ersterschließung und Parzellierung, entgegen deiner bisherigen Feststellung zu diesbezüglichen Anfragen, doch völlig an den Vorstellungen der Bauinteressenten vorbei erstellte „Fehlplanungen“?
- Ob es eine Fehlplanung ist, kann ich nicht beurteilen. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde war zur gleichen Zeit wie die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm auf der Suche nach verfügbarem Bauland. Von drei zur Auswahl stehenden Projekten hat die Raiffeisenbank sich für die Baugründe am Teichweg entschieden und hat mit drei Grundeigentümern Kaufverträge abgeschlossen. Sie ist grundbücherliche Eigentümerin, ein Baugrund befindet sich bereits im Eigentum eines Bauwerbers. Im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses hat dabei die Raiffeisenbank Mühlviertler Alm Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger als Geometer ersucht, eine Skizze anzufertigen, verschiedene Wünsche betreffend die Größe der Bauplätze wurden eingearbeitet und die Trassenführung beraten. Vor Ort fanden ebenfalls im Rahmen dieses privatwirtschaftlichen Vertragsverhältnisses Begehungen mit den Vertretern der Raiffeisenbank Patrick Rosinger, Herbert Zeitlhofer, Hubert Daniel und Josef Raffetseder statt. Dabei besteht jedoch ausdrücklich kein Zusammenhang mit der Marktgemeinde.
- Wer hat konkret diese Ersterschließung und Parzellierung geplant und durchgeführt?
- Die Ersterschließung und Parzellierung fand durch Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger als Geometer und im Auftrag der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm statt. Es handelt sich dabei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger und der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm.

- *Welche Kosten sind für diese Vermessung, Parzellierung und Erschließung angefallen?*
- Die Kosten für die Vermessung und Parzellierung wurden im Rahmen des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger und der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm zur Gänze von dieser getragen und betreffen keinesfalls die Marktgemeinde, somit wird hier kein Betrag genannt. Als Erschließungsmaßnahmen seitens der Gemeinde nehme ich die Baggerarbeiten und die Eigenleistungen der Marktgemeinde an. Diese Kosten belaufen sich auf ca. € 21.000,00. Davon betreffen ca. € 17.000,00 die Firma Holzmann. Der Betrag teilt sich ungefähr zu 50% auf Baggerarbeiten und 50% Transportkosten.
- *Wer trägt die Kosten für die nun hinfälligen Planungen und Erschließungsmaßnahmen?*
- Die Planungskosten werden zur Gänze von der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm im Rahmen des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses mit Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger getragen. Die bisherigen Erschließungsmaßnahmen wurden von der Marktgemeinde bezahlt. Natürlich wurde dabei Aufwand betrieben, der nicht zu 100% verwertbar ist. Mit den Vertretern der Raiffeisenbank wurde besprochen, wir als Gemeinde bauen die neue Straße und den Kanal wie bisher geplant. Auf Änderungswünsche der Raiffeisenbank betreffend die Reduktion der Breite im Bereich der Böschung von 6m auf 4m sind wir nicht eingegangen. Beim Umkehrplatz ist noch nicht klar, ob wir als Gemeinderat die Auflassung von öffentlichem Gut im Interesse des dortigen nachbarlichen Grundeigentümers beschließen.
- *Welche Schritte werden in welchem Zeitraum konkret für die Neuparzellierung und Verbesserung der Erschließung durchgeführt?*
- In den letzten 5-6 Wochen fanden Gespräche mit den Vertretern der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm und Bauwerbern statt. Die Raiffeisenbank hat versucht, mit Wolfgang Mai als Grundeigentümer wegen einer Grundabtretung zu verhandeln und hat Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger als Geometer ersucht, Geländeaufnahmen zu erstellen. Die Raiffeisenbank hat auf ihre Kosten eine Firma mit einer Projektstudie beauftragt, um eine andere Aufschließungsmöglichkeit bei einer Grundabtretung von Wolfgang Mai zu finden. Von Wolfgang Mai gibt es weder eine konkrete Zusage noch eine Absage. Da dies zu befürchten war, wurden weitere Alternativen gesucht. Es war ein Verkehrssachverständiger vor Ort, dabei wurde eine für alle Beteiligten passende Lösung gefunden. Dazu wird von Wolfgang Mai keine Grundabtretung nötig. Sollte er doch noch zustimmen, werden natürlich dort die Sichtverhältnisse noch verbessert. Wir sind keinesfalls mehr von dieser Grundabtretung abhängig. Die Raiffeisenbank ist informiert, es gibt die Verkehrsplanung von der Firma KSM. Die Raiffeisenbank hat den Auftrag für die Rohtrassierung gegeben, die Trasse liegt sehr nahe am Gelände. Erst nach der Trasse wird man sich um die Parzellierung kümmern. Es kann auch sein, dass die Raiffeisenbank selbst eine Skizze anfertigt, die dann in die Parzellierung einfließt. Die Parzellierung wird in ca. 1-2 Wochen erledigt sein. Am Montag, 9.3.2021, findet mit Vertretern der Raiffeisenbank eine Begehung vor Ort statt. Die Schotter- und Baggerlieferungen wurden bereits ausgeschrieben, Billigstbieter ist die Firma Holzmann. Die Arbeiten sind für die KW 10 beabsichtigt. Stephan Holzmann und Bauhofmitarbeiter Leo Holzinger werden eine Begehung machen.
- *Werden bei der nun vorgesehenen verbesserten Erschließung und Parzellierung Vorstellungen von konkreten Kaufinteressenten berücksichtigt?*
- Die Parzellierung ist noch nicht fertig. Patrick Rosinger von der Raiffeisenbank wird mit den zukünftigen Bauwerbern über deren Wünsche und Vorstellungen sprechen. Zwei Interessenten sind jetzt wieder an den Baugründen interessiert und es gibt jetzt bereits einen dritten Interessenten. Der Bauplatz von Stefan Kagerhuber wird nicht mehr verändert, er weiß über die Vorgänge Bescheid und er ist in der Planungsphase. Eventuell wird er noch den Umkehrhammer erwerben. Die Kanalplanung ist bereits zur wasserrechtlichen Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg eingereicht.
- *Ist sichergestellt, dass sich durch die ursprünglichen Fehlplanungen angefallenen Mehrkosten die Baugrundpreise nicht über die angestrebten 25 Euro erhöhen?*
- Die Fehlplanungen stelle ich in Frage, da der Auftraggeber immer Bescheid wusste. Hinsichtlich der Baugrundpreise verweise ich auf den Baulandsicherungsvertrag mit € 25,00/m².
- *Wann ist aus heutiger Sicht zu erwarten, dass künftige Käufer mit dem Bau beginnen können?*

- Die Trasse wird zügig gemacht, dass Stefan Kagerhuber jederzeit beginnen kann. Sein Bauplatz, er ist ja bereits Eigentümer, wird nicht mehr verändert. Inwieweit andere Interessenten willig sind oder bereits Kaufverträge abgeschlossen haben, kann ich nicht beurteilen.
- Manfred Buchberger:
Als Gemeinde sind wir für die Infrastruktur zuständig. Auf Wunsch der Raiffeisenbank sind wir tätig geworden. Weder Geometer noch Gemeinde und Bürgermeister haben hier etwas falsch gemacht. Die Raiffeisenbank war immer involviert.
- Barbara Kurzbauer, Thomas Hundegger, Manfred Buchberger regen an, die Mehrkosten an die Raiffeisenbank weiter zu verrechnen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
- Wir können der Raiffeisenbank natürlich mitteilen, dass der Gemeinderat wünscht, dass diese Kosten weiterverrechnet werden. Wahrscheinlich wird sie diese Kosten im Rahmen des Baulandsicherungspreises noch auf den Grundpreis aufschlagen.
Aus meiner Sicht war die Raiffeisenbank sehr lange untätig und sagen selbst, sie haben die Lage falsch eingeschätzt.
- Johannes Peirleitner wirft der Raiffeisenbank vor, die Baugründe nicht zu bewerben.
- Markus Gruber: Lange wurde die Fehlplanung der Straße von der Gemeinde als Gerücht dargestellt. Es wurde immer so dargestellt, als sähen es die Bauwerben falsch.

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.02.2021, Kenntnisnahme

- Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer verzichtet auf die Berichterstattung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 24.02.2021 um 20:20 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfung
 2. Globalbudget Feuerwehr 2020
 3. Abfallabfuhr 2020
 4. Allfälliges
- Prüfbericht vom 24.02.2021
 1. Belegprüfung:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Globalbudget Feuerwehr 2020:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ing. Klaus Freyenschlag vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.
 3. Abfallabfuhr 2020:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ing. Klaus Freyenschlag vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Manfred Buchberger:
Warum wurden die beiden Tagesordnungspunkte abgesetzt?
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Die Tagesordnungspunkte Globalbudget Feuerwehr 2020 und Abfallabfuhr 2020 wurden von Prüfungsausschussobmann Ing. Klaus Freyenschlag unbegründet vor Eintritt in die Tagesordnung bei der Sitzung des Prüfungsausschusses abgesetzt.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
Andreas Payreder (ÖVP)
Erich Pölzl (ÖVP)
Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)
Karl Gruber (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Johannes Neuhauser (ÖVP)
Friedrich Hochstöger (ÖVP)
Engelbert Klaus (ÖVP)
Heinrich Haider (SPÖ)
Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Herbert Offenthaler (SPÖ)
Manfred Buchberger (SPÖ)

- Nein:
 - Paula Raffetseder (SPÖ)
 - Hans Jürgen Aumayer (SPÖ)
 - Dietmar Brunner (GNGN)
 - Markus Gruber (ÖVP) (Stimmenthaltung)
 - Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP) (Stimmenthaltung)
 - Reinhard Ebner (SPÖ) (Stimmenthaltung)
 - Johannes Peirleitner (SPÖ) (Stimmenthaltung)

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.01.2021 betreffend Prüfung des Rechnungsabschlusses, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Prüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 24.02.2021 um 19:35 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
 2. Allfälliges
- Prüfbericht vom 24.02.2021
 1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020:
 - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung des Rechnungsabschluss 2020
 - Mit dem Rechnungsabschluss 2020 wird erstmals der neue Drei-Komponenten-Haushalt laut VRV 2015 in einem Werk dargestellt.
 - **Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand):**
 - Die Geldbestände des Rechnungsabschlusses wurden mit den Kontoauszügen vom 31.12.2020 (Nr. 241 Raiffeisenbank, Nr. 64 Sparkasse, Nr. 5 allgemeine Haushaltsrücklage, Nr. 4 Rücklage Straße). Sie stimmen überein.

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2019	Einzahlungen 2020	Auszahlungen 2020	Stand 31.12.2020	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200003	Bar		26,10	8.381,18	8.407,28	0,00		
			Bar		26,10	8.381,18	8.407,28	0,00		
4	1151	210004	Raiffeisenbank Mühv. Alm	AT03 3433 0000 0571 0215	43.694,60	4.277.869,19	4.278.729,19	42.834,60	241	31.12.2020
5	1151	210005	Sparkasse Oberösterreich	AT19 2032 0178 0000 0073	511,73	12.305,38	10.377,60	2.439,51	64	31.12.2020
			Bankkonto		44.206,33	4.290.174,57	4.289.106,79	45.274,11		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	1.968.893,00	1.968.893,00	0,00		
			Verrechnung		0,00	1.968.893,00	1.968.893,00	0,00		
10	1152	295010	allgemeine Haushaltsrücklage	AT45 3433 0000 0573 0023	19.483,81	521.257,34	175.199,00	365.542,15	5	31.12.2020
11	1152	294011	Rücklage Straße	AT87 3433 0000 0573 0015	36.660,01	34.148,22	2.409,83	68.398,40	4	31.12.2020
			Zahlungsmittelreserve		56.143,82	555.405,56	177.608,83	433.940,55		
			Gesamtsumme		100.376,25	6.822.854,31	6.444.015,90	479.214,66		

		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	44.232,43	45.274,11	1.041,68
1152	Zahlungsmittelreserven	56.143,82	433.940,55	377.796,73
	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	19.483,81	365.542,15	346.058,34
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	36.660,01	68.398,40	31.738,39
B.III	Gesamtsumme (liquide Mittel)	100.376,25	479.214,66	378.838,41

- Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit nicht belastet. (maximale Höhe 2020 € 1.035.200,00)
- **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Einzahlungen:	4.378.366,64 €
Auszahlungen:	4.135.082,23 €
Saldo:	243.284,11 €

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.
- Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

Rücklage	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	241.513,13 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00 €

- Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019: Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.
- Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	243.284,11 €
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	12.051,09 €
+ Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	10.280,11 €
Bereinigter Saldo	241.513,13 €

▪ **Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.520.890,17 €
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.029.453,33 €
Nettoergebnis (SA 0)	491.436,84 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	177.603,19 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	559.134,82 €
Nettoergebnis (SA 00)	109.905,21 €

▪ **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, da

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist

▪ **Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen**

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	607.055,28 €	365.542,15 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	68.398,40 €	68.398,40 €
Summe	675.453,68 €	433.940,55 €
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		241.513,13 €

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich erst im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung im Jahr 2021. Der Geldtransfer vom Girokonto auf das Sparbuch „Allgemeine Haushaltsrücklage“ in Höhe von € 241.513,13 kann somit erst 2021 erfolgen.
- Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:
 - allgemeine Haushaltsrücklage 524.988,46 Euro
 - gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 34.146,36 Euro
- Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:
 - allgemeine Haushaltsrücklage 175.195,22 Euro (davon 155.711,41 Euro für Sondertilgung)

- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage 2.407,97 Euro
- **Entwicklung der langfristigen Finanzschulden**
- Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Übernahme Darlehen von der KG: Ausfinanzierung Erweiterung Gemeindezentrum	147.503,94 €
ABA BA13 Sanierung	159.900,00 €
Umschuldung Landesdarlehen	250.000,00 €

- Die Finanzschulden aus Darlehen wurden planmäßig getilgt (summierte Auszahlungen 2020 € 842.115,91).
- Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen (Sondertilgungen) im Ausmaß von rund € 436.213,39 vorgenommen. Dies betrifft folgende Darlehen:
 - ABA BA11 Leitungskataster: 21.182,80 €
 - ABA BA12 Leitungskataster: 10.495,52 €
 - Bankdarlehen Arzthausumbau: 127.109,39 €
 - Förderungsdarlehen Arzthausumbau: 27.807,01 €
 - Landesdarlehen Greinerstraße 1: 169.681,09 € (Umschuldung)
 - Landesdarlehen Markt 9: 79.937,58 € (Umschuldung)
- **Zwischenfinanzierungen investive Gebarung:**
- Beim Vorhaben „Einsatzbekleidung NEU“ blieb Ende 2020 ein Minus in Höhe von € 780,00 stehen. Dieser Betrag wurde über das Girokonto vorfinanziert. Die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 600,00 sind am 20.01.2021 eingegangen; der LFK-Zuschuss in Höhe von € 180,00 am 28.01.2021. Das Vorhaben ist somit ausfinanziert.
- Das Projekt „ABA BA13 Sanierung“ weist ein Finanzierungsergebnis von € 105.375,35 aus. Der Übertrag aus der VRV 1997 (Jahr 2019) beträgt € – 264.795,35. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von € 159.420,00. Der Erhalt des Landeszuschusses in Höhe von € 159.600,00 ist 2021 geplant. Die Zwischenfinanzierung erfolgte über das Girokonto.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann-Stellvertreterin Barbara Kurzbauer

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 24.02.2021 über Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Auflage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 von 17.02.2021 bis 04.03.2021. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.st.georgen.at abrufbar.
- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 24.02.2021

Finanzierungsrechnung		Voranschlag 2020		Rechnungsabschluss 2020	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	3.815.200,00	3.391.800,00	3.854.359,07	3.347.563,98
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	1.217.700,00	837.500,00	545.680,64	302.093,32
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	307.400,00	382.900,00	409.900,00	806.886,76
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	0,00	0,00	1.279.928,39	1.254.485,63
Zwischensumme		5.340.300,00	4.612.200,00	6.089.868,10	5.711.029,69
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.070.500,00	829.300,00	431.573,37	321.461,83
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		0,00	0,00	1.279.928,39	1.254.485,63
Summe		4.269.800,00	3.782.900,00	4.378.366,34	4.135.082,23
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit				+ 243.284,11	

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	Voranschlag 2020 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2020 Summe/Saldo	Voranschlag 2021 Summe/Saldo	Voranschlag 2022 Summe/Saldo	Voranschlag 2023 Summe/Saldo	Voranschlag 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2025 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	210.000,00 €	243.284,11 €	-245.300,00 €	-82.500,00 €	-92.600,00 €	61.700,00 €	55.400,00 €
Finanzierungshaushalt							
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	201.600,00 €	353.395,65 €	-535.300,00 €	-140.500,00 €	-80.600,00 €	80.400,00 €	75.400,00 €
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-	378.838,41 €	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 tzn 31.12.)	-	479.214,66 €	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)	-	433.940,55 €	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt							
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	368.900,00 €	109.905,21 €	-505.000,00 €	-312.200,00 €	-366.800,00 €	-467.500,00 €	-182.400,00 €
Vermögenshaushalt							
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	8.718.505,20 €	-	-	-	-	-

- Entnahme aus „VFI & Co KG“: € 0,00
- Rücklagen per 31.12.2020 € 675.453,68
- Zahlungsmittelreserven per 31.12.2020: € 433.940,55
- Darlehen per 31.12.2020 € 3.720.760,03
- Haftungen per 31.12.2020 € 34.454,55

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Beschluss Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Rechnungsabschluss 2020 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

- Friedrich Hochstöger verlässt vor diesem Tagesordnungspunkt den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Finanzierungsrechnung		Voranschlag 2020		Rechnungsabschluss 2020	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	92.000,00	68.700,00	240.100,02	82.021,40
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	510.100,00	587.900,00	0,00	1.678,64
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	77.800,00	23.300,00	0,00	161.334,27
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	0,00	0,00	26.467,26	38.572,34
Zwischensumme		679.900,00	679.900,00	266.567,28	283.606,65
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		587.900,00	587.900,00	0,00	1.678,64
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		0,00	0,00	26.467,26	38.572,34
Summe		92.000,00	92.000,00	240.100,02	243.355,67
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 0,00			- 3.255,65

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	Voranschlag 2020 Summe/Saldo	Rechnungsabschluss 2020 Summe/Saldo	Voranschlag 2021 Summe/Saldo	Voranschlag 2022 Summe/Saldo	Voranschlag 2023 Summe/Saldo	Voranschlag 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2025 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00 €	-3.255,65 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.600,00 €	1.500,00 €
Finanzierungshaushalt							
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,00 €	-4.934,29 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.600,00 €	1.500,00 €
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-	-17.039,37 €	-	-	-	-	-
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 tzn 31.12.)	-	22.584,13 €	-	-	-	-	-
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)	-	0,00 €	-	-	-	-	-
Ergebnishaushalt							
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	12.200,00 €	-29.597,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt							
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	545.932,03 €	-	-	-	-	-

- Darlehen per 31.12.2020 € 34.454,55

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Beschluss Rechnungsabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

1. Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02, Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

**Totalübernehmervertrag
Totalübernehmer Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule
1. Nachtrag**

abgeschlossen zwischen

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im Folgenden als "Auftraggeber" bezeichnet, einerseits

und

2. "Neue Heimat" Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., FN 85312i, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, im Folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet, andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben mit 18.01.2019 einen Totalübernehmervertrag zur Sanierung der Volksschule und Neue Mittelschule abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde am 05.11.2018 durch den Auftraggeber unterzeichnet.

Der Auftragnehmer hat mit der Planung des Projektes begonnen und es liegt das Schreiben zur Aufnahme ins Schulbauprogramm von Mag. Doris Hummer vor. Darin wurden Mischkosten, Immobilien exklusive USt., Mobilien inklusive USt.) von EUR 1.727.932,00 vereinbart.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Schreiben und Kostenzusammenstellung vom 26.06.2020 über absehbare Mehrkosten von EUR 1.735.208,00 netto, für den vereinbarten Leistungsumfang informiert. Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 30.12.2020 wurde eine Bedarfszuweisung von 3.453.673,00 EUR genehmigt.

Aus diesem Projektstand heraus kommen die Vertragsparteien daher überein, den 1. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag vom 18.01.2019 abzuschließen.

2. Kostenrahmen

Im Punkt 11, Absatz 11.1. hat der erste Satz des Totalübernehmervertrags zu lauten:

"Der genehmigte Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (Kostengruppe 0-9), einschließlich des Totalübernehmeraufschlages und der Mobilien, sowie Kosten für die Zwischenfinanzierung beläuft sich auf 3.453.673,00 Mio EUR netto. (Mischkosten, Immobilien exklusive USt., Mobilien inklusive USt.).

3. Anlage /1 – Eckdaten

Im Punkt Eckdaten haben der erste und zweite Satz zu lauten:

Geplanter Baubeginn: Sommer 2021

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe: Herbst 2024

Die genehmigten Errichtungskosten für das Bauvorhaben betragen EUR 3.453.673,00 Mio (Mischkosten, Immobilien exklusive USt., Mobilien inklusive USt.). Darin sind auch die Kosten für die Zwischenfinanzierung enthalten.

4. Anlage /4 Meilensteine

Die Anlage /4 Meilensteine hat zu lauten:

Baubeginn: Sommer 2021

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übernahme: Herbst 2024

5. Sonstige Bestimmungen

Die von diesem 1. Nachtrag nicht berührten Bestimmungen bzw. Anlagen des Totalübernehmervertrages vom 05.11.2018/18.01.2019 werden nicht geändert und bleiben weiterhin in Geltung.

Dieser 1. Nachtrag beruht auf dem Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

St. Georgen am Walde, 04.03.2021

Linz, _____

Für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Für die "Neue Heimat"

Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.

Gerald Steiner

Mag. Robert Ing. Dipl.-Kfm.(FH) Harald

(Geschäftsführer)

Oberleitner Weingartsberger

(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
1. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule vom 18.01.2019 mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H. 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

1. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule vom 18.01.2019 mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H. 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:

2. Auftragsvergabe für Mietzinsanpassung aufgrund Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- E-Mail von LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 vom 07.02.2021 betreffend Anbot Mietanpassung aufgrund Schulsanierung A02:

Sehr geehrter Herr Steiner,

vielen Dank für die Einladung zur Anbotslegung.

Wie am 07.01.2021 telefonisch besprochen, werden die Baumaßnahmen vorwiegend in den Schulferien durchgeführt werden bzw eventuell auch während des laufenden Schulbetriebs, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Schulbetriebs erfolgt. Wir schlagen daher vor, jeweils mit Beginn eines neuen Schuljahres (dh beginnend mit 01.09.2021) eine stufenweise Mietzinsanpassung vorzunehmen. Es werden somit bis Abschluss des Vorhabens mehrere Mietanpassungen und -berechnungen vorzunehmen sein. Da – wie besprochen – zum 01.09. eines Jahres noch nicht alle Rechnungen über die in den Ferien durchgeführten Baumaßnahmen vorliegen werden, ist es zweckmäßig, die Miete im Oktober oder November nach Vorliegen der Unterlagen zu berechnen und rückwirkend ab 01.09. dann an die Gemeinde nachzuverrechnen.

Unsere Leistungen umfassen die Berechnung der Miete (AfA-Komponente) entsprechend der Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 274). Wir gehen dabei davon aus, dass uns Ihrerseits folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- *Aufstellung der Baukosten je Etappe. Anmerkung: Eine Abgrenzung zwischen Sanierung (mit Vorsteuerabzug) und Errichtung (ohne Vorsteuerabzug) wird durch Sie vorgenommen.*
- *Aufstellung der Kosten der Einrichtungsgegenstände (ohne Vorsteuerabzug)*
- *Finanzierungsplan (liegt bereits vor).*
- *Aktueller Einheitswertbescheid des Finanzamtes.*

Für die Durchführung der Mietzinsberechnung – abhängig vom konkreten Umfang und der Aufbereitung der Unterlagen – rechnen wir erfahrungsgemäß mit Kosten von rund EUR 1.400,00 (zusätzlich Umsatzsteuer) für die erste Mietanpassung und EUR 800,00 bis EUR 1.000,00 für jede weitere Anpassung.

Die Auftragsabwicklung erfolgt auf Basis der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der jeweils gültigen Fassung. Unsere Honorarnoten sind grundsätzlich binnen 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Siegfried Oberleitner

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
Auftragsvergabe für Mietanpassung aufgrund der Schulsanierung BA02 an LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32:
 - *Erste Mietanpassung: ca. € 1.400,00 exkl. 20 % MWSt.*
 - *Jede weitere Mietanpassung: € 800,00 - € 1.000,00 exkl. 20 % MWSt.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Auftragsvergabe für Mietanpassung aufgrund der Schulsanierung BA02 an LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32:

- Erste Mietanpassung: ca. € 1.400,00 exkl. 20 % MWSt.
- Jede weitere Mietanpassung: € 800,00 - € 1.000,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Abwasserbeseitigungsanlage BA14 Sanierung II, Auftragsvergabe grabenlose Sanierungsarbeiten

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Art des Auftrages: Bauauftrag
- Vergabeverfahren: nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Zuschlagsprinzip: Billigstbieterprinzip

- Angebotsöffnung am 25.02.2021, 11:00 Uhr im Gemeindeamt

Anbieter	Angebot eingelangt am: Datum/Uhrzeit:	Zivilrechtl. Preis inkl. USt.
Swietelsky-Faber GmbH, Leonding	23.02.2021, 11:00	€ 393.932,16
Rti GmbH, Altenberg	23.02.2021, 11:00	€ 414.328,00
Quabus GmbH, Steyregg	23.02.2021, 13:22	€ 443.504,52
A. Zaussinger GmbH, Wartberg	24.02.2021, 10:15	€ 437.682,14
RS Rohrsanierung GmbH, Altmünster	24.02.2021, 10:15	€ 414.071,46

- Angebotsprüfung durch Kanalplaner Eitler & Partner ZT GmbH, 4020 Linz, Niederreithstraße 43 und Vergabevorschlag vom 26.02.2021:
 - Preis: € 328.276,80 exkl. 20 % MWSt.
 - davon förderfähig: € 195.242,83
 - davon nicht förderfähig: € 133.033,97
 - Kostenschätzung vom 05.02.2021: € 370.000,00 exkl. 20 % MWSt.
 - Ausschreibungsergebnis liegt um € 41.723,20 (=11,28 %) unter der Schätzung
 - Vergabevorschlag: Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
Auftragsvergabe für Grabenlose Sanierung bei der Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA14 Sanierung II (Zone A, B, C, D, E, F) an den Billigstbieter Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 44, zum Preis von € 328.276,80 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Auftragsvergabe für Grabenlose Sanierung bei der Abwasserbeseitigungsanlage St. Georgen am Walde BA14 Sanierung II (Zone A, B, C, D, E, F) an den Billigstbieter Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 44, zum Preis von € 328.276,80 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

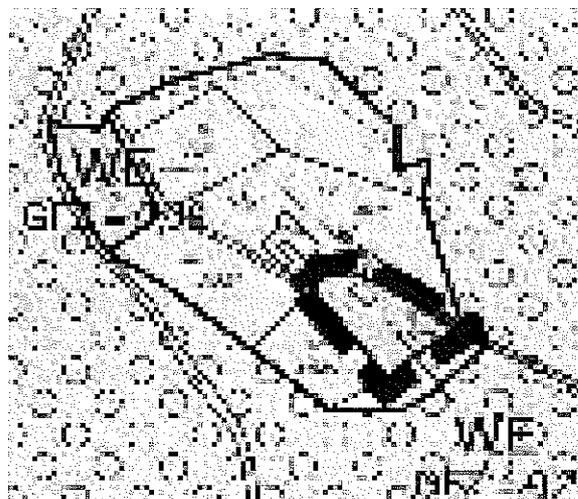
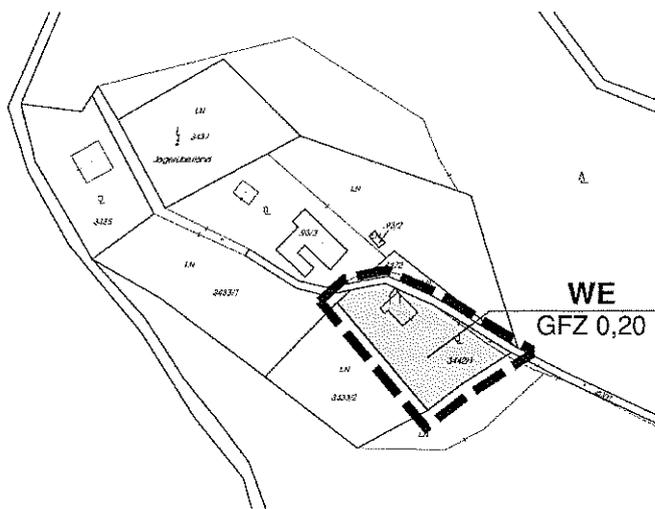
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,2 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Seitens der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sprechen folgende Argumente für eine Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55:
 - Im Bauakt der Liegenschaft 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 60, liegt eine rechtskräftige Baubewilligung, AZ 131-9-11-2016/Ho/Ge vom 15.04.2016 für die Errichtung einer Senkgrube sowie ein Dichtheitsattest vor.
In der Stellungnahme seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wird in Bezug auf Abwasserwirtschaft der Umwidmung zugestimmt. Auch in Bezug auf die Wasserversorgung ist die bestehende bzw. angestrebte Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen als fachlich geeignet anzusehen und die Umwidmung ist aus diesem Grund nicht abzulehnen
 - Bei der Zufahrt handelt es sich nicht um einen Forstweg sondern um eine öffentliche Straße der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, bei dem bereits jetzt der Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde durchgeführt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem § 17 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1990 idgF., wonach bei bewohnten Liegenschaften (auch Nebenwohnsitze) eine Schneeräumung durchzuführen ist.
 - Die Liegenschaft liegt zwar in einer dislozierten Lage, jedoch sind bereits zwei weitere Objekte in unmittelbarer Nähe, wobei das ehemalige landwirtschaftliche Gebäude bereits jetzt ein großes Bauvolumen aufweist, das für Wohnzwecke verwendet werden könnte.
 - Durch eine Beschränkung der Geschosßflächenzahl wird eine dauernde Wohnnutzung nicht verhindert, da bereits jetzt eine Hauptwohnsitzmeldung möglich ist und keine melderechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen.
 - Seitens des Schülertransportes sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten, da in den Beförderungsrichtlinien des Finanzamtes derartige Grenzfälle geregelt sind und für ganz Österreich gelten.
 - Durch die große Entfernung zu den Zentralräumen und das große Gemeindegebiet von ca. 54 km² hat die Marktgemeinde St. Georgen am Walde grundsätzlich eine schwierige Situation im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze. Nichts desto trotz versucht der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde durch derartige Schaffung eines zeitgemäßen Wohnangebots der Abwanderung entgegen zu wirken.



- Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates vom 11.12.2020:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 betreffend Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Wien, Hebbelplatz 3/5/3).

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2020-531801/9-Ja vom 11.02.2021 betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. Änderung Nr. 55, Mitteilung von Versagungsgründen:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat den vom Gemeinderat am 11. Dezember 2020 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderung der Genehmigung der Landesregierung.
Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:
Im Zuge des Vorverfahrens wurde mit Schreiben vom 19. November 2020 (Zahl RO-2020-831801/7-Gr) folgende fachliche Beurteilung abgegeben:
Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die festgelegte Geschossflächenzahl (GFZ) für das im Bereich des Grundstückes Nr. 3442/1, Linden, gewidmete „Bauland – Zweitwohngebiet“ von derzeit 0,07 auf 0,2 zu erhöhen.
Die Planungsfläche liegt rund 3,4 km südöstlich des Hauptortes inmitten eines großen zusammenhängenden bewaldeten Naturteilraums. Abgesehen von einer weiteren bebauten Zweitwohngebietswidmung und einem landwirtschaftlichen Objekt im Nahbereich liegt die gegenständliche Fläche in völlig dislozierte Lage. Es ist weder ein Kanalanschluss noch ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung vorhanden. Darüber hinaus ist die Waldlichtung lediglich durch einen Forstweg erreichbar.
Das ausgewiesene Bauland hat ein Ausmaß von 1.065 m², womit sich bei einer Geschossflächenzahl von 0,2 eine maximale zulässige Geschossfläche von 213 m² ergibt, wobei zusätzlich ein Kellergeschoss errichtet werden kann. Damit könnte künftig das Ausmaß eines Einfamilienhauses erreicht werden. Eine derartige Verdichtung und mögliche Nutzungsintensivierung in der eingangs beschriebenen peripheren Lage mitsamt der fehlenden technischen Infrastruktur kann seitens der Örtlichen Raumordnung im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze sowie seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht mitgetragen werden. Erschwerend ist anzuführen, dass eine dauernde Wohnnutzung nicht ausgeschlossen ist, wobei weitere zusätzliche unwirtschaftliche Aufwendungen für die öffentliche Hand möglich sind (Schulbus, etc.).
Die von der Gemeinde vorgebrachten Argumente, die aus deren Sicht für eine Erhöhung der Geschossflächenzahl im bestehenden Zweitwohngebiet sprechen, können die bereits im Vorverfahren mitgeteilten fachlichen Bedenken nicht entkräften.
Der Plan widerspricht dadurch den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 sowie § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020.
Es ist somit vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.
Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.
Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Mag. Martin Plöchl

- Telefonat von Bürgermeister mit Mag. Martin Plöchl in Bezug auf aktuellen Verfahrensstand und aktuelle gesetzliche Grundlagen (Novelle zum Oö. ROG 1994)

STELLUNGNAHME DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN AM WALDE ZUR BEABSICHTIGTEN VERSAGUNG DER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG FW 3.55 „Baumgartner“ IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES NR. 3442/1, KG LINDEN, GEMÄSS § 34 (3) OÖ. ROG 1994 i. d. g. F.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, vom 11.02.2021, Geschäftszeichen RO-2020-531801/9-Ja, wurden der Marktgemeinde St. Georgen am Walde Versagungsgründe im Verfahren zur Änderung Nr. 55 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mitgeteilt.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Prüfung ergeben, dass die von der Gemeinde vorgebrachten Argumente, die aus deren Sicht für eine Erhöhung der Geschossflächenzahl im bestehenden Zweitwohngebiet sprechen, können die bereits im Vorverfahren mitgeteilten fachlichen Bedenken nicht entkräften.

Der Plan widerspricht dadurch den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 sowie § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/201 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020

Es ist somit vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Innerhalb der dem Gemeinderat eingeräumten Frist von 16 Wochen nach Erhalt des Schreibens wird dazu die folgende abschließende Stellungnahme abgegeben:

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bedauert, dass die Aufsichtsbehörde nicht den Argumenten der Gemeinde gefolgt ist. Wir sind unverändert der Meinung, dass sich die vorgebrachten Argumente in den Raumordnungszielen und -grundsätzen gemäß § 2 Oö. ROG 1994 ausdrücklich wie folgt wiederfinden:

2. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung;

3. die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung;

6. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;

Außerdem sehen wir durch diese Flächenwidmungsplanänderung keinen Widerspruch gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 sowie § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, da sich die Liegenschaft nicht in einer völlig isolierten Lage befindet, sondern wie angeführt sich zwei weitere Liegenschaften in unmittelbarer Nähe befinden, die sogar mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Die Sorgen des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in Hinblick auf Folgewirkungen können nicht nachvollzogen werden, da bei jedem Verfahren im Einzelfall beurteilt wird und eine gesonderte Stellungnahme abgegeben wird.

Dass ein Umdenken beim Gesetzgeber eingetreten ist, zeigt die Änderung des § 23 Abs. 2 Oö. ROG 1994 in Bezug auf Sonderwidmungen im Bauland.

Im Zuge der Raumordnungsnovelle wurde seit 01.01.2021 folgende Textstelle bewusst aus dem Gesetz entfernt: „Ein zeitweiliger Wohnbedarf ist für Gebäude anzunehmen, die nach ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art und Ausstattung erkennbar nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfs bestimmt sind“.

Daraus folgt, dass der Bestand nicht mehr zur Beurteilung herangezogen werden darf, sondern dass in Zweitwohnungsgebieten explizit Bauwerke für einen dauernden Wohnbedarf errichtet werden dürfen, die einem zeitgemäßem Standard entsprechen. Im gegenständlichem Fall wird sogar die Wohnnutzfläche durch eine Geschossflächenzahl nach oben hin beschränkt.

Aus diesen Gründen sehen wir uns durch den Gesetzgeber in unserer Argumentation und aufgrund der Gesetzeslage bestätigt und ersuchen um Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger, Bgm.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
Stellungnahme der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur beabsichtigten Versagung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Über den vorliegenden Entwurf wird ausführlich diskutiert.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber regt an, die Einleitung wie folgt zu beginnen:
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bedauert, dass die Aufsichtsbehörde nicht den Argumenten der Gemeinde gefolgt ist. Wir sind unverändert der Meinung, dass sich die vorgebrachten Argumente in den Raumordnungszielen und -grundsätzen gemäß § 2 Oö. ROG 1994 ausdrücklich wie folgt wiederfinden:

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Stellungnahme des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zur beabsichtigten Versagung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.55 für die Änderung der Geschossflächenzahl von 0,07 auf 0,20 für ein als WE ausgewiesenes Gebäude mit Zweitwohnsitz (Haruckstein 60) im Bereich des Grundstücks Nr. 3442/1, KG 43011 Linden (Ing. Franz und Charlotte Baumgartner, 1100 Hebbelplatz, 3/5/3)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

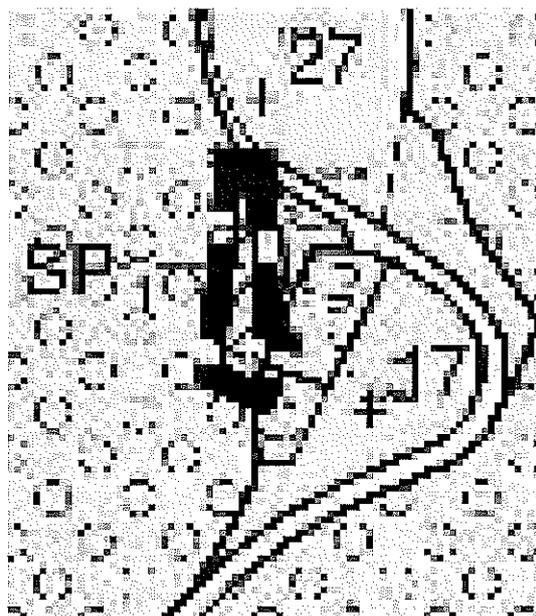
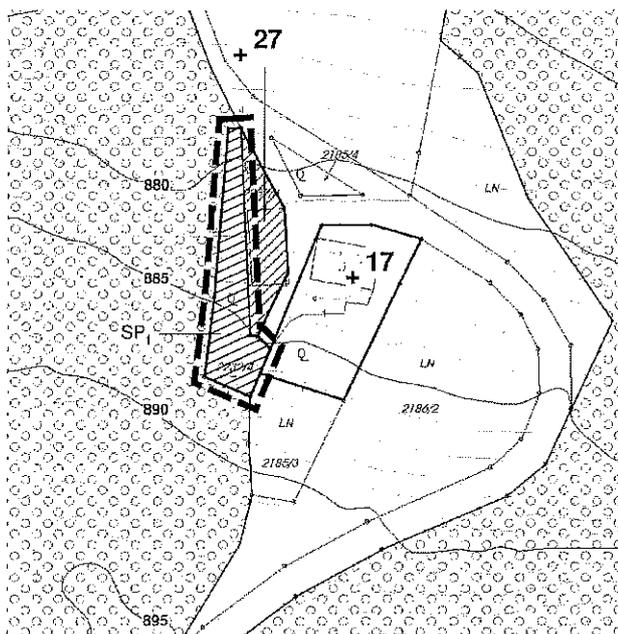
- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (LFH)
Andreas Payreder (ÖVP)
Ing. Markus Gruber (ÖVP)
Erich Pölzl (ÖVP)
Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
Karl Gruber (ÖVP)
Paul Palmetshofer (ÖVP)
Johannes Neuhauser (ÖVP)
Friedrich Hochstöger (ÖVP)
Engelbert Klaus (ÖVP)
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
Dietmar Brunner (GNGN)
- Nein: Mag. Thomas Hundegger (ÖVP) (Stimmenthaltung)

8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 betreffend Erweiterung der Sternchenbaumwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterdorfer, Linden 114)

- Herbert Offenthaler nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er in diesem Flächenwidmungsplanänderungsverfahren als Nachbar beteiligt ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates vom 11.12.2020:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.56 für die Erweiterung der Sternchenbaumwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterdorfer, Linden 114)



- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften, AZ: 031-2-56/Ho/Ge vom 04.01.2021 betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 56.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2021-9952/6-Gr vom 12.02.2021:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die zugehörige Baulandfläche des bestehenden Gebäudes im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 27 auf den Grundstücken Nr. 2232/3 u. 2232/4, KG Linden zu erweitern, wobei das geplante Gesamtausmaß der zugehörigen Baulandfläche mit 729 m, das im Oö. ROG 1994 definierte Höchstmaß (i. d. Regel) von 1.000 m² nicht überschritten wird. Die Erweiterungsfläche soll zudem aufgrund des angrenzenden Waldes mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland – die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig – überlagert werden.

In Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzenden eingeholten Stellungnahmen seitens der Fachdienststellen werden seitens der Örtlichen Raumordnung keine Einwände vorgebracht.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag
Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
Beilagen: Stellungnahmen (BBA-L, WW, BH-PE)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 für die Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterndorfer, Linden 114)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.56 für die Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 27 auf dem Grundstück Nr. 2232/3, KG 43011 Linden, durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2232/4, KG 43011 Linden (Maria Hinterndorfer, Linden 114)

Abstimmung:

Art: Handerheben

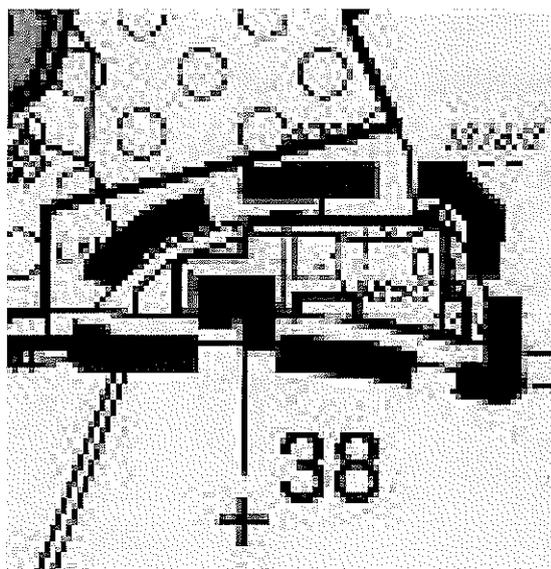
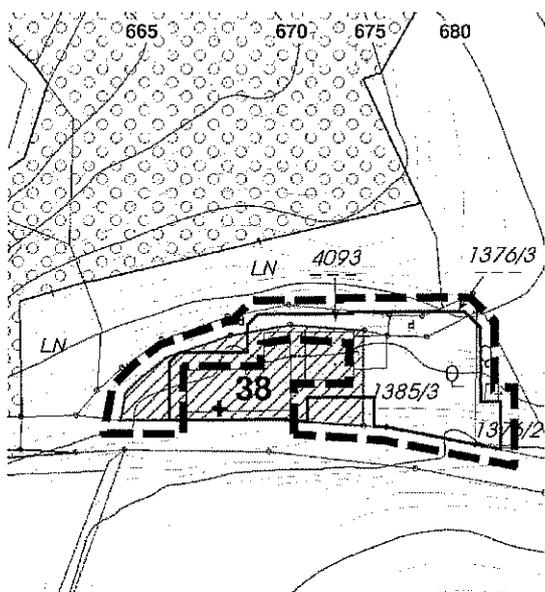
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

9. Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2, Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.57 betreffend Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde II

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 36 i. V. mit 33 § Abs. 1 ROG 1994 idgF durch Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2, vom 01.02.2021:
Im Bereich des Grundstückes Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde
Beantragte Widmung, Begründung:
Erweiterung des Sternchenbaues Nr. 38 von derzeit 619 m² auf 1012 m² zur Erweiterung des Wohngebäudes



- **Fachliche Stellungnahme durch Ortsplaner Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2, vom 08.02.2021:**

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Beantragt wird die Erweiterung und Neuausformung der festgelegten Baulandfläche zum bestehenden Wohngebäude im Grünland Nr. 38 im Bereich des Grundstückes 1385/3, KG St. Georgen. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 damit, dass das Wohnhaus Ober St. Georgen 94 durch einen Zubau erweitert werden soll, dies jedoch aufgrund der zur Verfügung stehenden Baulandfläche in der geplanten Form derzeit nicht möglich ist.

1.2. Situation:

Das Planungsgebiet zur aktuellen Flächenwidmungsplanänderung liegt rd. 2,6 km südlich vom Zentrum des Hauptortes der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Die zum bestehenden Wohngebäude Ober St. Georgen 94 festgelegte Baulandfläche ist Teil der Grundstücksfläche 1385/3 und besitzt ein Flächenausmaß von derzeit rd. 619 m². Die im südlichen Randbereich der rd. 180 Einwohner zählenden Ortschaft Ober St. Georgen gelegene Liegenschaft wird über den Güterweg Wimmer aufgeschlossen, welcher in rd. 750 m in östlicher Richtung in die Landesstraße B119 – Greiner Straße mündet. Der bis zum Wohnhaus Ober St. Georgen 94 befestigte Güterweg verläuft dabei bereits in Teilbereichen über das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Dimbach.

Abgesehen von vereinzelt im Streusiedlungsbereich gelegenen Hofanlagen befindet sich das Gebäude in einer stark isolierten Alleinlage. Der angrenzende Landschaftsraum wird von weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von großräumigen Waldflächen geprägt. Die in der näheren Umgebung gelegenen Gebäude bestehen in Form von zwei Hofanlagen, welche in rd. 230 m in südlicher und in rd. 550 m in westlicher Richtung liegen. Darüber hinaus befindet sich in einer Entfernung von rd. 300 m - entlang des Güterweges Wimmer - ein Wochenendhaus, welches sich unmittelbar an der Gemeindegrenze von Dimbach befindet. Topgrafisch befindet sich die Liegenschaft in einer stark geformten

Hügellandschaft, wobei das Gelände - vom angrenzenden und Richtung Westen steil abfallenden Güterweg - Richtung Norden markant abfällt. Die nördlich und westlich bis auf rd. 16 m heranreichenden Waldflächen befinden sich lt. Höhenschichtplan rd. 8 bis 10 m unter dem Niveau des sichtbaren Kellergeschosses des Wohnhauses.

Das bestehende Wohngebäude, welches sich aus zwei in Ost-Westrichtung ausgerichteten leicht versetzten Gebäuderiegeln zusammensetzt, schneidet aufgrund der Hanglage östlich in das ansteigende Gelände und tritt talseitig (nördlich und westlich) dreigeschossig in Erscheinung. Das bereits vor Jahrzehnten errichtete Wohnhaus der Familie Aistleitner wurde über die Jahre hin weiter ausgebaut, um für die wachsende Familie ausreichenden Platz zu schaffen. Mittlerweile wohnen in dem Gebäude drei Generationen, welche derzeit in zwei Wohneinheiten untergebracht sind. Da nun zur Schaffung einer dritten Wohneinheit die Errichtung eines Zubaus geplant ist, welcher im östlichen Anschluss an das Bestandsgebäude erfolgen soll, ist eine Erweiterung bzw. Neuausformung der Baulandfläche erforderlich. Zur genauen Festlegung der Fläche wurde dazu durch die Vermessungskanzlei DI. Dr. Hochstätter vorab ein entsprechender Teilungsvorschlag (Naturaufnahme GZ 0853t/ 2016) vorgelegt. Die im Plan dargestellte neue Baulandfläche, welche sowohl in westlichen als auch in südlichen Teilbereichen verringert und im wesentlichen Richtung Osten vergrößert wird, weist eine Fläche von rd. 1.012 m² auf.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch eine hauseigene Brunnenanlage gegeben. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine eigene biologische Kleinkläranlage, welche für einen 8 Personenhaushalt dimensioniert ist. Die verkehrstechnische Aufschließung erfolgt wie bereits erwähnt über den südlich angrenzenden Güterweg Wimmer. Die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch das Busliniennetz entlang der B119 gegeben, wobei sich die nächstgelegene Bushaltestelle (Waldgraben) in einer Entfernung von rd. 870 m zum Wohnhaus befindet.

1.3. Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sieht für den Bereich des Änderungsraumes keine gesonderten Festlegungen vor. Da sich die Änderung ausschließlich auf die Erweiterung der zum Wohnhaus Ober St. Georgen 94 zugehörigen Baulandfläche beschränkt, kann kein Widerspruch zu den örtlichen Entwicklungszielen festgestellt werden.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die dem Wohngebäude Ober St. Georgen 94 zugehörige Baulandfläche besitzt derzeit ein Flächenausmaß von 619 m² und ist beinahe aufgrund der schmalen Ausformung und der Größe des Gebäudebestandes baulich zur Gänze erschöpft. Hinzu kommt, dass aufgrund des steil abfallenden Geländes eine Gebäudeerweiterung fast ausschließlich entlang der Höhenlinien erfolgen kann und somit ein Zubau nur im östlichen Gebäudeanschluss in Frage kommt. Inwieweit ein Ausbau des bereits ohnehin großvolumigen Gebäudebestandes zum Einbau einer dritten Wohneinheit möglich ist, kann aus ortsplanerischer Sicht nicht beurteilt werden.

Zusammenfassend kann der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugestimmt werden. Die geringfügige Überschreitung (12 m²) der in der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne angeführten Größe der Baulandfläche, wonach diese in der Regel unter 1.000 m² liegt, kann aufgrund der Flächenausformung und der schwierigen Geländesituation zur Kenntnis genommen werden.

Die Ver.- und Entsorgung ist durch das bestehende hauseigene Infrastrukturnetz gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 25.02.2021:
Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.57 für Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 3.57 für Erweiterung der Sternchenbauwidmung Nr. 38 auf dem Grundstück Nr. 1385/3, KG 43015 St. Georgen am Walde (Franz Aistleitner, Ober St. Georgen 94/2)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

10. Dringlichkeitsantrag; Nominierung von Mieter für die freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5

- Manfred Buchberger verlässt vor diesem Tagesordnungspunkt den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Berichterstatter: Kulturausschussobmann-Stellvertreterin Paula Raffetseder

- Baurechtsvertrag mit der Ersten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft „Heimstätte“ Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 27.04.2004 betreffend Grundstücke .17, 4 und .217, KG St. Georgen am Walde, für die Sanierung des Gebäudeteils Buchingerhaus, Markt 5 und Errichtung von zusätzlichen Wohnflächen und Geschäftsgebäuden:

XVI. Einweisungsrecht/Zustimmung:

Die von der Baurechtsgeberin zu errichtenden Wohnungen und Geschäftslokale dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Baurechtsgeberin in Bestand gegeben werden.

Der Baurechtsgeberin kommt ein Einweisungsrecht bei der Bestandsgabe der Wohnungen und Geschäftslokale dergestalt zu, dass die Mietinteressenten von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde jeweils vorgeschlagen werden. Liegt kein Vorschlag vor, ist die Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „HEIMSTÄTTE“ Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die Wohnungen und Geschäftslokale frei zu vermieten, sofern nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe die Marktgemeinde St. Georgen am Walde einen Mietinteressenten namhaft macht oder der Vermietung ausdrücklich zustimmt.

- Schreiben der Neue Heimat Oberösterreich, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, vom 01.09.2020, dass ab 01.09.2020 im Buchingerhaus, Markt 5, eine Mietwohnung neu vermietet wird:

➤ **Wohnung 3A**

Größe: 44,37 m², 2. Stock

Finanzierungsbeitrag § 17 WGG	€ 1.027,00
Sicherstellung für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden	€ 0,00
Monatliche Gesamtmiete (exkl. Heizkosten)	€ 301,00
Zahlungstermin: bis spätestens vor Wohnungsübergabe	

- Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates vom 04.09.2020:
Nominierung von Herrn Karl Naweker, 4040 Linz, Karl Renner Straße 10, als Mieter für die freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus Markt 5
- Telefonische Absage von Herrn Karl Naweker am 08.09.2021 beim Marktgemeindeamt
- Derzeit als Wohnungswerberin gemeldet (nur Nebenwohnsitz):
Silvia Lackner-Karrer, geb. 1955, Pensionistin, wohnhaft in Graz
- Telefonat am 26.02.2021 mit Herrn Wiesinger von Neue Heimat Oberösterreich:
Es muss ein Hauptwohnsitz angemeldet werden, damit der Anspruch auf Wohnbauförderung gewährleistet ist.
- E-Mail von Neue Heimat Oberösterreich, vom 26.02.2021 betreffend Bekanntgabe eines Nachmieters für Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5:
 - Norbert Peterseil, geb. 24.01.1977, 4050 Traun, Hanfpointstraße 12
 - Einmaliger Vergabeverzicht wird nicht übermittelt
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 26.02.2021
Nominierung von Norbert Peterseil, 4050 Traun, Hanfpointstraße 12, als Mieter für die freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Kulturausschussobmann-Stellvertreterin Paula Raffetseder

Antrag:

Nominierung von Norbert Peterseil, 4050 Traun, Hanfpointstraße 12, als Mieter für die freie Wohnung Nr. 3A im Buchingerhaus, Markt 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

11. Dringlichkeitsantrag: Neuerrichtung des Burgstallkreuzes

- Dietmar Brunner verlässt vor diesem Tagesordnungspunkt den Saal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Berichterstatter: Paul Palmetshofer

- Dringlichkeitsantrag von ÖVP Gemeinderatsmitgliedern vom 03.03.2021 betreffend Neuerrichtung des Burgstallkreuzes:
Ein Sturm hat im Februar 2020 das Burgstallkreuz zerstört. Lange Verzögerungen der notwendigen Neuerrichtung haben in den letzten Wochen zu Privatinitiativen und Zeitungsberichten geführt, die nun die Umsetzung sichergestellt und den Beginn der Arbeiten beschleunigt haben.
Nachdem es sich beim Burgstallkreuz um ein besonders wichtiges Wahrzeichen der Gemeinde handelt, ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass der gesamte Gemeinderat umfassend mit den aktuellen Entwicklungen und der weiteren Vorgangsweise, wie den konkreten Schritten und den Zeitraum zur Fertigstellung, den Kosten und deren Finanzierung, Materialspenden und möglichen freiwilligen Hilfeleistungen und schließlich auch betreffend einer gebührenden Eröffnungsfeier befasst wird.
Eine Aufnahme über einen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung ist notwendig, weil bis zur geplanten nächsten Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2021 die Neuerrichtung schon fertiggestellt sein sollte.
- Das Kreuz wurde im August 1978 unter Bürgermeister Franz Hahn mit Hilfe zahlreicher freiwilliger Helfer errichtet. Das Steinmaterial wurde von Ing. Helbich (Poschacher Granit) zur Verfügung gestellt. Am 06.08.1978 fanden die Segnungsfeierlichkeiten mit einem Fest statt.
- Burgstall-Kreuz ist im Februar 2020 durch starken Sturm gebrochen
Als Ursachen für den Schaden werden die Verwitterung des Granits und Wind angenommen. Die Verbindungen waren Eisenrohre, die rosteten.
- Die Thematik Burgstall-Kreuz wurde bereits in den Sitzungen des Kulturausschusses vom 04.03.2020, 15.06.2020 und 30.11.2020 unter Allfälliges besprochen.
- Zeitungsberichte und Facebook Artikel über Trümmerhaufen am höchsten Berg des Bezirks Perg im Jänner 2021
- Kontaktaufnahme von Vizebürgermeister Andreas Payreder mit Dr. Leonhard Helbich-Poschacher.
Zusage für die Kostenübernahme für das Steinkreuz
Er wird die Unterlagen der Marktgemeinde zur Verfügung stellen.
- Kostenschätzung von Stein & Keramik Solutions GmbH, 4222 Langenstein, Poschacherstraße 7 vom 28.01.2021:
Instandsetzung Burgstallkreuz enthält Mauersockel sanieren, Steinkreuz aus Neuhauser Granit, Steinkreuz versetzen Sanierung der Granittafeln:
€ 19.200,00 inkl. 20% MWSt.
- Ein Förderantrag beim Katastrophenschutzfonds des Landes OÖ wurde bereits durch das Gemeindeamt eingereicht.
- Anfang Kalenderwoche 9/2021 werden laut Bürgermeister die Bauhofmitarbeiter den Sockel abtragen und inspizieren.
Die Steine im Sockel können wiederverwendet werden.
Die Verankerung des Kreuzes ist derzeit noch unklar.
- Die Bauhofmitarbeiter werden jedenfalls mitarbeiten, externe Arbeiter werden zusätzlich erforderlich sein.

- Der Materialtransport ist nicht einfach. Nach einem geeigneten Transportfahrzeug wird gesucht. Karl Müller empfiehlt einen Mähtrac und würde seinen zur Verfügung stellen. Das Problem ist die Breite des Weges.
- Der Blitzableiter muss wahrscheinlich neu gemacht werden. Es muss mit einem Elektrounternehmen geklärt werden, ob er nötig ist.
- Das Kreuz muss mithilfe eines Statikers und eines befugten Unternehmers errichtet werden, es dürfen keine rechtlichen oder haftungstechnische Probleme entstehen.
- Ende der KW 9 soll eine Besichtigung mit Steinmetz Pührerfellner von der Firma Poschacher Natursteinwerke stattfinden.
- Laut Bürgermeister ist es realistisch, dass zu Ostern 2021 das neue Kreuz errichtet ist.
- Ein offizieller Festakt soll wieder stattfinden. Als Termin für die Kreuzsegnung bietet sich der Jahrestag 06.08.2021 oder der darauffolgende Sonntag an. Der Kulturausschuss wird sich um die Organisation der Feierlichkeiten kümmern. Der Termin soll von der Marktgemeinde bereits freigehalten werden.
- Einstimmiger Beschluss des Kulturausschusses vom 26.02.2021
 - *Der Gemeindebauhof soll schnellstmöglich vor Ort die Verankerung prüfen*
 - *Bis spätestens Ostern 2021 soll das neue Kreuz errichtet werden*
 - *Rund um den 06.08.2021 (Jahrestag) soll die Segnungsfeier stattfinden*
 - *Die Marktgemeinde wird Dr. Leonhard Helbich-Poschacher rechtzeitig eine Einladung zukommen lassen*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
Ich möchte mich bei Vizebürgermeister Andreas Payreder für seinen persönlichen Einsatz bedanken.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter:
Parallel zur Initiative von Vizebürgermeister Andreas Payreder ist in den letzten Wochen doch einiges beim Projekt Burgstallkreuz unternommen worden. Im Jänner wurde ein Angebot für eine Gesamtanierung eingeholt und ein Antrag beim Katastrophenfonds des Landes eingereicht. Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung umfassend beraten und sich für ein Granitkreuz mit Sockel ausgesprochen. Unser Bauhofmitarbeiter Leo Holzinger hat bereits den Sockel auf Wiederverwertbarkeit inspiziert. In der Zwischenzeit ist die Zusage von Dr. Leonhard Helbich-Poschacher an Andreas Payreder gekommen. Das Kreuz wird mit dem Unimog von Bauhofmitarbeitern vom Werk Langenstein am 29.03.2021 ab. Helfer sind zum Großteil nur für den Materialtransport notwendig, die Aufstellung muss aber ein befugtes Unternehmen durchführen. Für Helfer zum Materialtransport habe ich bereits beim Feuerwehrkommandanten Peter Spiegl vorgesprochen. Wenn die Witterung geeignet ist, kann zu Ostern bereits ein neues Kreuz errichtet sein. Für die Austragung einer angemessenen Feierlichkeit rund um den Jahrestag wird sich der Kulturausschuss kümmern.
- Andreas Payreder:
Vizebürgermeister Heinrich Haider und ich habe beide im Jänner jede Menge Mails und Beschwerden erhalten. Wir sind teilweise sogar beschuldigt worden, nichts gemacht zu haben. Man muss schon sagen, dass wir durch das persönliche Gespräch mit Dr. Leonhard Helbich-Poschacher den Preis des Kreuzes auf 1/3 reduzieren konnten. Danach hat er sich bereit erklärt, das Kreuz wie vorher sein Vater, zu spenden. Viele Privatpersonen haben uns kontaktiert, sie wollen für das Kreuz spenden. Jetzt habe ich damit ein Problem, denn die Gemeinde reißt jetzt alles an sich und ich muss diesen Personen das erklären. Wir sollten jetzt das trotzdem gut vorbereiten und auch die Vereine miteinbinden. Die Anstöße im Jänner sind eigentlich nur von der Bevölkerung gekommen.

- Manfred Buchberger:
Eigentlich ist das eine Angelegenheit des Tourismusforums St. Georgen am Walde.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Eine einzige Person hat der Gemeinde Hilfe angeboten. Alle anderen Spender oder Helfer sind mir unbekannt. Dein Problem, dass du diesen Personen jetzt quasi absagen musst, kann ich nicht nachvollziehen und wer jetzt etwas an sich reißen will, sei dahingestellt. Für mich ist wichtig, dass wir jetzt bereits sehr weit fortgeschritten sind. Grundeigentümerin ist die Stiftung Herzog Sachsen Coburgsche Forstverwaltung, mit der die Aufstellung des Kreuzes noch geklärt werden muss, es handelt sich dabei um eine Duldung. Vom Tourismusforum hat sich niemand zuständig gefühlt, wir haben nun als Gemeinde erklärt, wir kümmern uns um die Errichtung eines neuen Kreuzes.
- Paula Raffetseder:
Im Namen des Kulturausschusses ersuche ich, eine Liste der Helfer dem Kulturausschuss zukommen zu lassen und gleichzeitig ersuche ich die Gemeinde, sie soll bei den Einladungen mithelfen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wir als Gemeinde haben derzeit nur die Feuerwehrmänner als Helfer. Die Liste mit den Helfern muss von Andreas Payreder dem Kulturausschuss übermittelt werden. Natürlich kann die Gemeinde die Einladungen erstellen. Die freiwilligen Helfer sollen natürlich auch entsprechend belohnt werden.
- Markus Gruber:
Es gab zum Burgstall-Kreuz verschiedenste Initiativen. Es war der Bevölkerung ein Anliegen. Das Thema war dreimal im Kulturausschuss unter Allfälliges. Seitens der Gemeinde hieß es immer wieder, man werde sich darum kümmern, aber es geschah nichts. Daher möchte ich mich bei Vizebürgermeister Andreas Payreder bedanken.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Es ist schon so, dass sich Personen wegen dem Burgstall-Kreuz am Gemeindeamt gemeldet haben. Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger hat immer versprochen, er nimmt Kontakt zu Dr. Helbich-Poschacher auf. Jetzt ist diese Initiative eben von Vizebürgermeister Andreas Payreder ausgegangen. Der Bürgermeister hat einen anderen Steinmetz mit einem Kostenvoranschlag beauftragt. Alle haben Interesse an einem Gemeinschaftsprojekt, wie z. B. der Siedlerverein. Nicht nur die Feuerwehr soll helfen, sondern wir sollen alle Vereine beiziehen und ordentlich koordinieren. Es soll publik gemacht werden, dass sich jeder beteiligen und helfen kann. Es wäre ein Gemeinschaftsprojekt und es würde das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und es soll nicht vom Bürgermeister gesagt werden, mit ihm hätte keiner gesprochen. Jetzt wird die Ausrichtung der Festlichkeit schon wieder dem Kulturausschuss zugeschoben.

Antragsteller: Paul Palmetshofer

Antrag an den Gemeinderat:

Neuerrichtung des Burgstall-Kreuzes

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

12. Allfälliges

12.1. Nachtragsvoranschlag 2020, Prüfungsbericht der BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/21-HL vom 07.03.2020 betreffend Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 – Prüfbericht; Aufhebung/Aufforderung zur Äußerung

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 4. September 2020 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 wurde nach § 77 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen, wobei folgender - als Gesetzwidrigkeit zu wertender - Mangel festgestellt wurde:

Die VSt. 163/346 wurde nicht mit dem in § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. GHO vorgesehenen alphanummerischen Code 1 gekennzeichnet. Somit scheint diese nicht im Investitionsnachweis auf und wird bei der Berechnung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit nicht abgezogen.

Erläuterungen:

Die Bezirkshauptmannschaften werden in § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ausdrücklich als Aufsichtsbehörde für die Prüfung von Voranschlägen genannt. Gemäß § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hat die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen – dazu zählt auch der Voranschlag – nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Aufsichtsbehörde einlangt.

Eine Verordnung – und damit auch der Voranschlag – entspricht entweder zur Gänze den Vorschriften oder ist mit Gesetzwidrigkeit belastet und somit zur Gänze zu beheben, sofern nicht die Gemeinde vorher selbst entsprechend ergangener Hinweise auf die Gesetzwidrigkeit reagiert. Eine (auch nur teilweise) Kenntnisnahme eines gesetzwidrigen Voranschlages ist unzulässig.

Hinweise:

Da gemäß § 99 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung ohnedies zur Kenntnis zu bringen ist, hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft geltend gemachten Bedenken einen neuen Nachtragsvoranschlag gem. § 79 Oö. GemO 1990 zu erstellen. Das Procedere des § 76 Oö. GemO 1990 ist einzuhalten.

Zur gesetzeskonformen Erstellung von (Nachtrags-)Voranschlägen darf auf einige wesentliche Aspekte hingewiesen werden.

Demonstrative Auflistung von (jedenfalls gesetzeswidrigen) Mängeln bei Erstellung von Voranschlägen:

- *Der Gemeindevoranschlag entspricht nicht der Form und Gliederung der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 oder der Oö. GHO,*
- *fehlerhafte (z.B. zu kurze) oder gänzlich unterbliebene Auflage (des Entwurfs) des Gemeindevoranschlages oder der Kundmachung der Auflage (§ 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. GemO 1990),*
- *unterbliebene Bereithaltung (des Entwurfs) des Gemeindevoranschlages auf der Homepage der Gemeinde (§ 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. GemO 1990),*
- *Bestandteile des Gemeindevoranschlages fehlen (z.B. Dienstpostenplan, Vorbericht, Nachweise, Wirtschaftspläne für wirtschaftliche Unternehmungen..., §§ 74 und 75a Oö. GemO 1990 bzw. §§ 8 bis 10 Oö. GHO),*
- *der Dienstpostenplan ist rechtswidrig (z.B. die erforderliche Genehmigung lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlages nicht vor),*
- *im Finanzierungshaushalt wird das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausgeglichen erstellt (§ 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990),*
- *etc.*

Der nachfolgende Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Einer Übermittlung einer Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen wird entgegen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Michael Muhr

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Bei der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich bei Einzahlungen von 4.269.800 Euro und Auszahlungen von 3.782.900 Euro ein positiver Saldo von 486.900 Euro.

Die Voranschlagsstelle 163/346 (Darlehensaufnahme in Höhe von 147.500 Euro) wurde nicht entsprechend § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. GHG mit dem alphanummerischen Code 1 gekennzeichnet und beeinflusst somit das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Nach erfolgter Korrektur des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend der richtigen Kennzeichnung der Voranschlagsstelle, verringert sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf einen positiven Saldo von 339.400 Euro.

Gegenüber dem Voranschlag 2020 haben sich die Einzahlungen um 129.000 Euro erhöht und die Auszahlungen um 147.900 Euro reduziert.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2020:

	VA 2020	1. NVA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1 764 100	1 662 700	-101 400
Oö. Gemeindepaket 2020	0	82 000	82 000
Strukturfonds	242 300	242 300	0
Gemeindeabgaben o. Aufschließungsbeiträge	268 100	251 100	-17 000
Auszahlungen			
Landesumlage	45 200	47 800	-2 600
Zuführungen an Investive Einzelvorhaben	184 300	71 600	112 700

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 294.000 Euro, dieser ist zum Zeitpunkt der Nachtragsvoranschlagserstellung mit Zahlungsmittelreserven in Höhe von 295.438,24 Euro hinterlegt. Gegenüber dem Voranschlag haben sich die Zugänge um 117.500 Euro auf 317.500 Euro und die Abgänge um 21.400 Euro auf 64.300 Euro erhöht. Am Ende des Jahres wird nunmehr mit einem Gesamtrücklagenbestand von 547.200 Euro gerechnet. Davon betreffen 70.700 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträge) stammen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH- Rücklage	Zuführung investive Gebahrung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	4 000	1 000	5 000	0	5 000	0	0
Kanal	10 000	0	10 000	0	10 000	0	0
Gesamt	14 000	1 000	15 000	0	15 000	0	0

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.138.600 Euro (Vergleich im VA 2020 = 1.142.400 Euro). Das sind 26,7 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 1 Z. 4 Oö. GHÖ Bestandteil des Voranschlages.

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Die Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes 2019 wurden in den Nachtragsvoranschlag nicht übernommen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen -326.800 Euro (2024) bis zu -89.400 Euro (2020) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 285.000 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nur zum Teil aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 368.500 Euro (2023) bis zu 423.400 Euro (2020) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre Tilgungen in einer Höhe von jährlich durchschnittlich 355.800 Euro zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo von durchschnittlich rund 34.400 pro Jahr verbleiben. Dieser Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.152.700 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

Schlussbemerkung:

Der nach § 77 Oö. GemO 1990 von der Gemeinde vorgelegte Nachtragsvoranschlag wird auf Grund der festgestellten Gesetzeswidrigkeit nicht zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird aufgefordert binnen 4 Wochen eine Äußerung abzugeben. Diese Stellungnahme kann der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde abgeben.

Es darf angemerkt werden, dass lt. Mitteilung der Direktion des Verfassungsdienstes des Landes Oberösterreich die Aufhebung gesetzwidriger (Nachtrags-)Voranschläge von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Ablauf eines Haushaltsjahres nicht vorzuliegen scheinen.

- Stellungnahme der Marktgemeinde St. Georgen am Walde AZ 900-2-2020/Ho/StG vom 30.12.2020, an Bezirkshauptmannschaft Perg, betreffend 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 – Prüfbericht; Äußerung betreffend Aufhebung
Sehr geehrte Frau Lisa Haderer!
Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bedauert, dass beim 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 die VSt. 163/346 nicht mit dem in § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. GHO vorgesehenen alphanumerischen Code 1 gekennzeichnet wurde.
Wir werden dies bei der Erstellung von zukünftigen Voranschlägen berücksichtigen.
Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

12.2. Covid-19-Antigen-Teststation in St. Georgen am Walde

- Gespräche mit Bezirkshauptmannschaft Perg und Land OÖ laufen
- Derzeit noch keine Zusage
- Mitarbeit von Gemeindecarzt Dr. Gerald Moser
- Medizinisches Personal: Rot Kreuz Ortsstelle St. Georgen am Walde
- Administrativer Dienst: Gemeindecmitarbeiter und freiwillige Helfer
- Freiwillige Helfer: Jederzeit beim Marktgemeindecamt melden, Entschädigung

12.3. Personalaufnahme Bürokauffraulehrling für Gemeindecamt

- Leah Sophie Markovic aus Dimbach ab 01.09.2021

12.4. Stellenausschreibung Kindergartenpädagogin/e für alterserweiterte Kindergarten- **gruppe**

- Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden (50 %)
- Ab 01.09.2021 befristet bis 31.08.2022

12.5. Europatage Linden grüßt Linden

- Voraussichtlich 26.-31.10.2021 in St. Georgen am Walde

12.6. Natur-Geheimnis-Pfad

- Instandhaltung durch Gemeindecbauhofmitarbeiter im Frühjahr
- Wandersaison verstärkt durch Covid-19

12.7. Zufahrt Ebenedt 25

- E-Mail von Eva Raffetseder vom 24.02.2021 betreffend Wegeerhaltung
- Erst seit 29.12.2020 ein HWS auf dieser Liegenschaft
- Hauptproblem Oberflächenwasser aufgrund der Steillage
- Die Ablaufschächte sind in ordnungsgemäßem Zustand
- Sanierung der öffentlichen Zufahrt in absehbarer Zeit

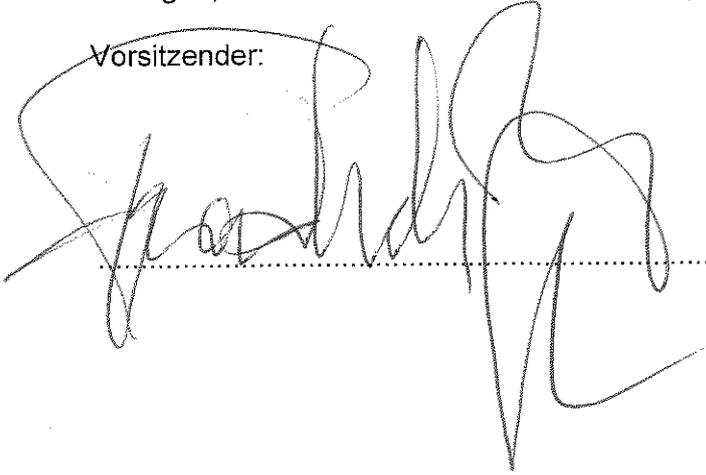
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **11.12.2020** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **23:05** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



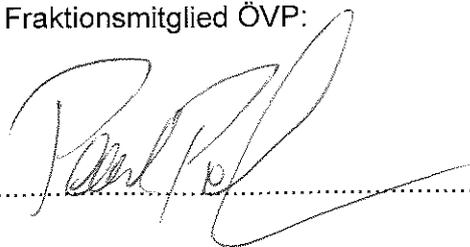
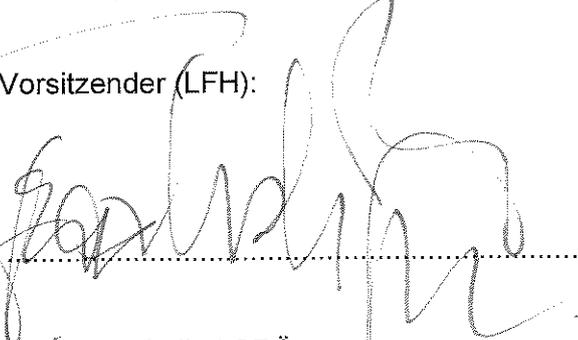
Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **25.06.2021** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **25.06.2021**

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:

